



Stand: August 2025

Hinweise zur Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennung nach den Vorschriften zur Pflanzenabfallverordnung (PflAbfVO)

Allgemeine Informationen

Die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen ist in Niedersachsen durch die **Pflanzenabfallverordnung (PflAbfVO)** vom 14.01.2015 geregelt.

Pflanzliche Abfälle wie z.B. Gartenabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig durch Kompostierung zu verwerten. Das offene Verbrennen dieser Abfälle zum Zweck der Beseitigung kann außerhalb von dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen nur wie folgt zugelassen werden:

1. **Zulassung im Einzelfall** auf Antrag bei der zuständigen Stelle oder
2. **Allgemeine Zulassung** nach einer Anzeige für pflanzliche Abfälle oder Pflanzenteile mit Schadorganismen bei der zuständigen Stelle

Voraussetzungen für eine Zulassung

Für eine Zulassung müssen **allgemeine Voraussetzungen** erfüllt sein:

- Die pflanzlichen Abfälle sind im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen angefallen und
- werden auf dem Grundstück verbrannt, auf dem sie angefallen sind,
- das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden nicht beeinträchtigt und
- es besteht kein Verbrennungsverbot, wie z.B. in einem Moorgebiet.

Für die **Zulassung im Einzelfall** gilt außerdem als **zusätzliche Voraussetzung**:

Eine Verwertung und eine Überlassung an den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) sind technisch nicht möglich oder können wirtschaftlich nicht zugemutet werden.

Für eine **allgemeine Zulassung** gilt als **zusätzliche Voraussetzung**:

Der pflanzliche Abfall ist mit bestimmten Schadorganismen befallen, die in der Anlage zur PflAbfVO aufgeführt sind.

Verfahrensablauf



Region Hannover

Die **Zulassung im Einzelfall** erfordert einen formlosen Antrag. Die Untere Abfallbehörde der Region Hannover (UAB) prüft den Antrag und entscheidet durch Einzelverfügung hierüber.

Die **allgemeine Zulassung** erfordert eine fristgerechte Anzeige (2 bzw. 6 Werkstage vor dem Verbrennen). Die UAB prüft ggf. mit Beteiligung des Pflanzenschutzamtes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, ob die Voraussetzungen hierfür erfüllt werden. Nach Ablauf der Anzeigefrist ist das Verbrennen der mit Schadorganismen befallenen Pflanzenabfälle zugelassen, soweit die UAB bis dahin keine andere Entscheidung getroffen hat.

Mit dem Antrag bzw. der Anzeige sind Nachweise vorzulegen, dass alle Voraussetzungen vorliegen. Bei Bedarf behält sich die UAB vor, auch eine Ortsbesichtigung durchzuführen.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Einzelzulassung oder die Prüfung der Anzeige sowie ggf. durchgeführte Ortsbegehungen, fallen Gebühren an. Die jeweilige Höhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand.

Rechtliche Hinweise

Die PflAbfVO regelt nicht das Abbrennen von öffentlichen Osterfeuern zur Brauchtumspflege. Für die Genehmigungen sind in Niedersachsen die jeweiligen Kommunen zuständig.

Auch der Betrieb von Feuerschalen bzw. Feuerkörben im eigenen Garten zum Zweck der Gemütlichkeit oder als Wärmefeuer (nur mit zulässigem Brennmaterial, keine Abfälle!), unterliegt nicht der PflAbfVO.

Die aktuell gültige Fassung der Pflanzenabfallverordnung (PflAbfVO) finden Sie im Niedersächsischen Vorschrifteninformationssystem (<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/473de272-a619-37b4-b012-2e609cc04bf3>).

Weitere Informationen zur Pflanzenabfallverordnung (PflAbfVO) werden vom Serviceportal des Landes Niedersachsen zur Verfügung gestellt (<https://service.niedersachsen.de/detail?pstId=322782948&searchtext=Verbrenn#rsPstContent>).

Zuständige Behörde und Kontakt

Zuständige Stelle für die Anträge und Anzeigen zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen ist in der Region Hannover die Untere Abfallbehörde im Fachbereich Umwelt:

36.26 – Team Bodenschutz West und Abfall

Hildesheimer Straße 20

30169 Hannover

E-Mail: abfall@region-hannover.de

Rufnummer für Abfall: 0511/616-21052